



I. Allgemeines

- § 1 Grundsatz Die Gemeinde Staufen führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht und die musikalische Grundschule hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.
- § 2 Aufgabe Die Musikschule soll eine breite musikalische Bildung vermitteln. Sie soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und Freude an der Musik wecken.
- § 3 Schülerinnen & Schüler¹Der Musikunterricht kann grundsätzlich von allen in Staufen wohnhaften Schülern (bezieht sich nachstehend immer für beide Geschlechter) und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr besucht werden.
²Erwachsenen Personen sowie nicht ortsansässigen Schülern steht das Angebot ebenfalls zur Verfügung, sofern genügend Kapazität für den Unterricht besteht.

II. Organisation

- § 4 Eingliederung Die Musikschule untersteht dem Gemeinderat. Die Finanzen sind Teil der Gemeinderechnung.
- § 5 Musikschulleitung & Musiklehrpersonen¹Die Musikschulleitung wird von der Gemeinde Staufen angestellt. Die Musikschulleitung ist für den reibungslosen operativen Betrieb der Musikschule verantwortlich.
²Für die Anstellung der Musiklehrpersonen ist das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musiklehrpersonen an der Musikschule massgebend.
- § 6 Abteilung Finanzen Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Staufen ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen und der Musikschulleitung. Sie übernimmt die Weiterverrechnung der Musikschulbeiträge an die Eltern.
- § 7 Räumlichkeiten & Infrastruktur Die Gemeinde Staufen stellt für den Musikschulunterricht geeignete Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung.

III. Unterricht

- § 8 Angebot¹Soweit genügend Anmeldungen von Schülern vorhanden sind, qualifizierte Musiklehrkräfte zur Verfügung stehen und die finanziellen Mittel der Musikschule dies erlauben, kann grundsätzlich Unterricht für alle Instrumente an der Musikschule angeboten werden.
²Angebotserweiterungen müssen vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets bewilligt werden.
³Das Angebot beinhaltet Einzel- wie auch Gruppenunterricht.
⁴Der reguläre Unterricht wird durch individuelle Vorspielstunden bereichert und kann durch Auftritte an Konzerten der gesamten Musikschule ergänzt werden.

⁵Das gemeinsame Musizieren wird durch verschiedene Angebote ergänzt und gefördert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen die Gruppen aktiv am kulturellen Leben in Staufen teil.

⁶Das aktuelle Angebot ist jeweils auf der jährlich neu publizierten Anmeldung detailliert ersichtlich.

§ 9 Instrumente

¹Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler und klären bei Bedarf die Eignung.

²Die Beschaffung des Instruments und das von der Musiklehrperson bestimmte Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Eltern.

§ 10 Zweitinstrument

Bei entsprechender Begabung und Empfehlung der Musiklehrperson können Schüler den Unterricht für ein zweites Instrument belegen. Ein Zweitinstrument wird vom Kanton nicht subventioniert.

§ 11 An- / Abmeldung

¹Für den Besuch der Musikschule ist jährlich eine schriftliche Anmeldung erforderlich und gilt für ein ganzes Schuljahr. Der Eintritt erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines Schuljahres.

²Der Austritt erfolgt üblicherweise auf Ende Schuljahr, sofern keine neue Anmeldung auf das neue Schuljahr erfolgt ist. In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Austritt auf das Semesterende per Ende Januar des jeweiligen Schuljahres möglich. Das Gesuch muss vorgängig bis spätestens 10. Dezember der Musikschulleitung schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Lektionen

¹Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst zwei Semester mit insgesamt 39 Schulwochen. Pro Schuljahr werden mindestens 35 Lektionen Musikunterricht erteilt.

²Der Musikunterricht beginnt spätestens in der zweiten Woche des Schuljahres. An gesetzlich anerkannten Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.

³Die Dauer der Lektionen des jeweiligen Angebots (Gruppen- und Einzelunterricht) ist in der jährlich neu publizierten Anmeldung detailliert ersichtlich.

⁴Die Musiklehrperson erstellt den Stundenplan und stellt einen Unterrichtszeitpunkt zur Verfügung, der unter Umständen auch auf einen schulfreien Nachmittag fallen kann.

§ 13 Absenzen

¹Ist ein Schüler am Besuch des Musikschulunterrichts verhindert, so hat er die Lehrperson rechtzeitig und so früh wie möglich darüber zu informieren. Die ausgefallene Lektion kann im Einvernehmen mit der Musiklehrperson verschoben werden. Bei unentschuldigten Absenzen gilt die Lektion als verfallen und kann nicht nachgeholt werden.

²Ist eine Musiklehrperson verhindert, werden die betroffenen Schüler rechtzeitig und so früh wie möglich benachrichtigt. Die ausgefallenen Lektionen sind vor- oder nachzuholen. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson stellt die Musikschule eine Stellvertretung.

³Die Musiklehrpersonen führen eine Präsenzliste mit den erteilten Lektionen der zu unterrichtenden Schüler.

§ 14 Ausschluss

Bei massgeblich fehlender Eignung, mangelndem Fleiss oder Disziplin, gehäuftem unentschuldigtem Absenzen oder bei nicht bezahltem Elternbeitrag, kann ein Schüler durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über Beschwerden entscheidet der Gemeinderat endgültig. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages.

IV. Finanzierung

- § 15 Beiträge
- ¹Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Kantonsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.
- ²Die Elternbeiträge für den Musikschulunterricht betragen minimal 40 % und maximal 55 % der ausgewiesenen Kosten gemäss Rechnungsabschluss des Vorjahres (Aufwand der Funktion Musikschule 2140). Die jeweiligen Elternbeiträge werden bei Bedarf angepasst und jährlich auf dem Anmeldeformular publiziert.
- ³Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nicht ortsansässige Schüler übernehmen die Vollkosten gemäss Anmeldeformular. Nicht ortsansässige Schüler sind für den allfälligen Erhalt von Gemeindebeiträgen selber zuständig und müssen direkt bei ihrer Wohnortsgemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.
- ⁴Der Elternbeitrag wird semesterweise und im Voraus von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- § 16 Reduktion Elternbeitrag
- ¹In speziellen Fällen kann der Elternbeitrag auf schriftliches Gesuch der Eltern an die Musikschule reduziert werden. Auf Antrag der Musikschulleitung erwirkt der Gemeinderat Staufen den Entscheid über eine allfällige Kostenübernahme.
- ²Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie länger andauernde Krankheit, Umzug etc. kann die Musikschulleitung dem Schüler auf schriftliches Gesuch hin den Elternbeitrag teilweise erlassen. Ein angetretenes Quartal muss im Minimum bezahlt werden.
- ³Bei vorzeitigem Abbruch des Musikschulunterrichts wird der volle Elternbeitrag in Rechnung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat behandelt die Eingabe abschliessend.
- § 18 Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt per 1. August 2019 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Reglemente.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Staufen vom 14. November 2018 (mit Anpassungen ab 1. Januar 2022 aufgrund neuer Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule).

GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Otto Moser	Mike Barth